

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 2. Juli 2024
497

20	IN 49	554
----	-------	-----

Interpellation von Pascal Schmid und Hermann Lei vom 16. August 2023 „Konsequente Landesverweisungen“

Beantwortung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

In der Abstimmung vom 28. November 2010 wurde die Volksinitiative „Für die Ausschaffung krimineller Ausländer (Ausschaffungsinitiative)“ angenommen. Die damit verbundene Revision von Art. 121 der Bundesverfassung (BV; SR 101) hatte auch eine Änderung des Schweizerischen Strafgesetzbuchs (StGB; SR 311.0) zur Folge. Die entsprechenden Gesetzesanpassungen wurden von der Bundesversammlung am 20. März 2013 verabschiedet und traten am 1. Oktober 2016 in Kraft.

Gemäss Art. 66a Abs. 1 StGB verweist das Gericht Ausländer und Ausländerinnen für 5–15 Jahre aus der Schweiz, wenn diese wegen einer in den Buchstaben a–p aufgezählten strafbaren Handlungen verurteilt wurden (obligatorische Landesverweisung). Der Deliktskatalog des Art. 66a Abs. 1 lit. a–p StGB ist abschliessend und stellt eine Konkretisierung von Art. 121 Abs. 3 und Abs. 4 BV dar. Die Erteilung einer Landesverweisung ist als gesetzliche Folge unabhängig von der Höhe der ausgesprochenen Strafe. Die Dauer der anzuordnenden Landesverweisung muss in einem angemessenen Verhältnis zur Dauer der Freiheitsstrafe stehen.

Gemäss Art. 66a Abs. 2 StGB kann das Gericht ausnahmsweise von einer Landesverweisung absehen, wenn diese für den Ausländer oder die Ausländerin einen schweren persönlichen Härtefall bewirken würde und zudem das öffentliche Interesse an einer Ausschaffung gegenüber den privaten Interessen des Ausländers oder der Ausländerin am Verbleib in der Schweiz nicht überwiegt (Härtefallklausel). Bei der Prüfung der Härtefallklausel ist der besonderen Situation von Ausländern und Ausländerinnen Rechnung zu tragen, die in der Schweiz geboren oder aufgewachsen sind. Bei der Anwendung der Härtefallklausel kann das Gericht nicht frei entscheiden, ob sie zur

Anwendung kommt oder nicht, sondern muss die verfassungsmässigen Grundsätze, insbesondere das Verhältnismässigkeitsprinzip gemäss Art. 5 Abs. 2 BV beachten. Zudem kann das Gericht gemäss Art. 66a Abs. 3 StGB von einem Landesverweis absehen, wenn die Tat in entschuldbarer Notwehr (Art. 16 Abs. 1 StGB) oder in entschuldbarem Notstand (Art. 18 Abs. 1 StGB) begangen wurde.

Daneben kann das Gericht gemäss Art. 66a^{bis} StGB einen nicht obligatorischen Landesverweis für 3–15 Jahre verhängen, wenn der Ausländer oder die Ausländerin wegen eines Verbrechens oder Vergehens, das nicht von Art. 66a StGB erfasst wird, zu einer Strafe verurteilt oder gegen ihn oder sie eine Massnahme nach den Art. 59–61 oder Art. 64 StGB angeordnet wird.

Zuständig für die Verhängung einer obligatorischen oder nicht obligatorischen Landesverweisung ist nach dem Wortlaut von Art. 66a und Art. 66a^{bis} StGB das Gericht. Im Gegensatz zu anderen Kantonen ist im Kanton Thurgau in erster Instanz nicht der Einzelrichter, sondern das Bezirksgericht in Fünfer- oder Dreierbesetzung zuständig (§ 21 Abs. 1 und Abs. 2 des Gesetzes über die Zivil- und Strafrechtspflege [ZSRG; RB 271.1]). In zweiter Instanz ist das Obergericht zuständig (§ 26 ZSRG).

Zuständig für den Vollzug der Landesverweisung ist gemäss § 4a der Justizvollzugsverordnung (JVV; RB 340.31) im Kanton Thurgau das Migrationsamt. Die Landesverweisung gilt nach Art. 66c Abs. 1 StGB zwar ab Rechtskraft des Urteils, jedoch sind vor dessen Vollzug die unbedingten Strafen oder Strafteile sowie die freiheitsentziehenden Massnahmen zu vollziehen (Art. 66c Abs. 2 StGB). Gemäss Art. 66c Abs. 3 StGB wird die Landesverweisung vollzogen, sobald die verurteilte Person bedingt oder endgültig aus dem Straf- und Massnahmenvollzug entlassen oder die freiheitsentziehende Massnahme aufgehoben wird, ohne dass eine Reststrafe zu vollziehen ist oder eine andere solche Massnahme angeordnet wird.

Im Unterscheid zur Beantwortung des Antrags gemäss § 52 der Geschäftsordnung des Grossen Rates „Transparente Zahlen zu den Landesverweisungen ausländischer Straftäter im Kanton Thurgau“ (GR 16/AN 2/111) vom 17. April 2018 und zur Beantwortung der Interpellation „Missachtung der Ausschaffungsinitiative auch im Thurgau?“ (GR 20/IN 49/554) vom 28. Mai 2019 haben sich die Erhebung der Daten und damit die Datenlage, deren Umfang und Qualität verbessert. Während zu Beginn der Erhebungen die Strafurteile mit Landesverweisungen in manuellen Listen geführt wurden, steht nunmehr die Strafurteilsstatistik des Bundesamtes für Statistik (BFS) zur Verfügung. Zudem konnte mit dieser Beantwortung das Zahlenmaterial über einen Zeitraum von fünf Jahren ausgewertet werden, was insgesamt zu einem repräsentativen Ergebnis führt.

Die Auswertung des vorliegend zu berücksichtigenden Zahlenmaterials verdeutlicht, dass die Staatsanwaltschaft ausnahmslos alle Sachverhalte, bei denen eine Landesverweisung in Betracht kommt, zur Anklage bringt. Eine Selektion unter Berücksichtigung und Prüfung der Voraussetzungen der Härtefallklausel erfolgt seitens der Staatsanwaltschaft nicht. Die Entscheidung, ob im konkreten Einzelfall eine Landesverweisung ausgesprochen oder aber die Härtefallklausel zur Anwendung kommt, trifft allein das erstinstanzlich zuständige Bezirksgericht in Fünfer- oder Dreierbesetzung. Die Kehrseite

dieser stringenten Anklagepraxis ist, dass sich teilweise im Laufe des gerichtlichen Strafverfahrens und aufgrund der darin gewonnenen Erkenntnisse herausstellt, dass die Voraussetzungen einer obligatorischen Landesverweisung nicht vorliegen oder dass von einem Härtefall auszugehen ist. In der Folge hat die Staatsanwaltschaft in einigen der zur Anklage gebrachten Verfahren selbst beantragt, von einer Landesverweisung abzusehen. Ungeachtet eines solchen Antrags der Staatsanwaltschaft prüft und entscheidet aber das Gericht frei und unabhängig, ob die Voraussetzungen einer Landesverweisung vorliegen.

Unter Bezugnahme auf das der Beantwortung dieser Interpellation zugrundeliegende Zahlenmaterial ist zu beachten, dass die jeweiligen Statistiken keinen einheitlichen Stand haben. So haben beispielsweise die Statistiken der Generalstaatsanwaltschaft den Stand 31. Dezember 2023 und 31. Januar 2024; demgegenüber beziehen sich die Angaben des Migrationsamtes auf den Stichtag 19. April 2024. Urteile, die zwischen diesen Stichtagen in Rechtskraft erwachsen sind, sind folglich noch nicht in der Statistik der Generalstaatsanwaltschaft, aber derjenigen des Migrationsamtes enthalten, was zu geringen Differenzen führt.

Die Beantwortung der Fragen 1 und 2 dieser Interpellation erfolgt zusammengefasst in einer Antwort, da sich die Fragen lediglich durch die Angabe des erfolgten Verzichts auf eine obligatorische Landesverweisung unterscheiden. Dementsprechend werden auch die Fragen 3 und 4 zusammengefasst beantwortet.

Fragen 1 und 2:

1: Wie viele Ausländer wurden seit 2019 zu Katalogstraftaten (obligatorische Landesverweisung; Art. 66a Abs. 1 StGB) verurteilt (nach Jahr, Gericht, Straftat, Aufenthaltsstatus)?

2: In wie vielen dieser Fälle wurde eine (obligatorische) Landesverweisung ausgesprochen? In wie vielen Fällen wurde darauf verzichtet? Aus welchen Gründen (nach Jahr, Gericht, Straftat, Aufenthaltsstatus, Dauer)?

Gemäss Statistik der Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Thurgau betreffend Strafverfahren, die gegen Ausländer und Ausländerinnen aufgrund begangener Katalogstraftaten im Sinne von Art. 66a Abs. 1 lit. a–p StGB geführt und mit Urteil entschieden wurden, ergeben sich die nachstehenden tabellarischen Darstellungen für die Jahre 2019–2023. Nach jeder Tabelle folgen kurze Erläuterungen zu den jeweiligen Daten und Ergebnissen. Im Anschluss an die Tabelle betreffend das Jahr 2023 folgt eine Legende.

Die Regelungen der Art. 66a und Art. 66a^{bis} StGB unterscheiden nicht zwischen dem jeweiligen Aufenthaltsstatus des straffälligen Ausländers oder der straffälligen Ausländerin. Im Sinne dieser Vorschriften sind Ausländer und Ausländerinnen alle Personen, die zum Zeitpunkt der Tat nicht über das schweizerische Bürgerrecht verfügen. Für die Anordnung einer (obligatorischen oder fakultativen) Landesverweisung kommt es auf den ausländerrechtlichen Status nicht an (NIGGLI/WIPRÄCHTIGER [HG.], Basler Kommentar zum Strafgesetzbuch und Jugendstrafgesetz, Strafrecht II, 4. Aufl., Basel 2019,

Art. 66a StGB N. 1). Die Angaben zum Aufenthaltsstatus werden dementsprechend von der Generalstaatsanwaltschaft auch nicht erfasst.

Unter Bezugnahme auf die Erhebung des BFS wird allerdings im Anschluss an die Beantwortung der Fragen 3–4 eine gesamthafte Darstellung der rechtskräftigen Verurteilungen mit Landesverweisungen im Zeitraum von 2016–2022 erfolgen, die zwischen den Kategorien Nationalität (Ausländer oder EU-Bürger) und Aufenthaltsstatus (Ausländer mit B-, C und Ci-Ausweis, andere Ausländer und Ausländer unbekannten Aufenthaltsstatus) unterscheidet, ohne zugleich eine Zuordnung zur Art der Landesverweisungen (obligatorisch oder fakultativ) vorzunehmen.

Zu den Gründen, die das Gericht im Rahmen der vorzunehmenden Interessenabwägung dazu bewogen haben, im jeweiligen Einzelfall von einer obligatorischen Landesverweisung abzusehen, können keine Angaben gemacht werden. Die Gerichte sind bei der Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen der Härtefallklausel gemäss Art. 66a Abs. 2 StGB nicht frei, sondern an die verfassungsmässigen Grundsätze gebunden.

2019																			
Gericht	Straftat gem. Art. 66a Abs. 1 lit. a-p StGB:															sonstige Anträge	Urteile oLV abgesehen	Urteile ohne oLV	Urteile mit oLV
	a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k	l	m	n	o				
A		2	2	5	4			3							2	17	1	2	4
F			2					4							3	9		2	2
K				1	2				4						4	11		2	3
M	1							1							1	2		1	1
W			2	2		1		1								6	3	2	4
Gesamt																45	1	10	12

Von den im Jahr 2019 geführten 45 Strafverfahren, die einen obligatorischen Landesverweis zum Gegenstand hatten, wurde ein Strafverfahren mit freisprechendem Urteil beendet. In insgesamt zehn weiteren Verfahren stellte die Staatsanwaltschaft nach Durchführung der Hauptverhandlung den Antrag, von der obligatorischen Landesverweisung abzusehen. In neun dieser Fälle sahen die Bezirksgerichte von einer Landesverweisung ab, in einem Fall hat das Bezirksgericht Weinfelden einen obligatorischen Landesverweis für die Dauer von fünf Jahren ausgesprochen. Das Obergericht hob diese Entscheidung jedoch auf und sah von einer Landesverweisung ab. In neun anderen Fällen wurde ein Berufungsverfahren vor dem Obergericht durchgeführt. Das Obergericht bestätigte in acht Fällen die Urteile der Bezirksgerichte. In einem Fall wurde von einer obligatorischen Landesverweisung unter Abänderung des Urteils des Bezirksgerichts Kreuzlingen abgesehen. Damit wurden von den insgesamt 32 Urteilen der Bezirksgerichte, die einen obligatorischen Landesverweis aussprachen, nach Durchführung der zweiten Instanz insgesamt 30 Landesverweisungen rechtskräftig.

2020																										
Gericht	Straftat gem. Art. 66a Abs. 1 lit. a-p StGB:															Urteile sonstige Antrag StA von		Urteile	Urteile Dauer LV			2. Instanz vor OG				
	a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k	l	m	n	o	p	gesamt	oLV abzusehen	ohne oLV	mit oLV	<5	5-10	>10/LL	B oLV	B A oLV	A LV
A			5	5	1			6	2						4		21	3	3	6	12	11	1	8		1
F	1		6	7	1			4									19	1	2	4	14	10	4	1		
K		1						1							1		3			2	1	1				
M				1				2							2		5			2	3		3			
W			5	1		1	2										9	2	6	5	3	2	1	2		1
Gesamt																	57	6	11	19	33	24	9	11	2	0

Von den im Jahr 2020 insgesamt 57 geführten Strafverfahren, die eine obligatorische Landesverweisung zum Gegenstand hatten, wurden von den Bezirksgerichten sechs freisprechende Urteile gefällt, die jeweils vom Obergericht bestätigt wurden. In einem weiteren Fall hob das Obergericht das Urteil des Bezirksgerichts, das von der Landesverweisung absah, auf und sprach den Angeklagten frei. Noch nicht rechtskräftig entschieden ist ein vom Obergericht zu überprüfendes Urteil des Bezirksgerichts Münchwilen, das von der Anwendbarkeit der Härtefallklausel ausging und daher von einer Landesverweisung absah. In elf Fällen stellte die Staatsanwaltschaft nach Durchführung der Hauptverhandlung den Antrag, von einer obligatorischen Landesverweisung abzusehen. Einem dieser Anträge folgte das Bezirksgericht nicht, es wurde eine Landesverweisung ausgesprochen, was durch das Obergericht seine Bestätigung fand. Insgesamt wurden 33 obligatorische Landesverweisungen rechtskräftig ausgesprochen, wobei in zwei Fällen Art. 66b StGB zur Anwendung kam (eine Landesverweisung gemäss Art. 66b Abs. 1 StGB über 20 Jahre, eine Landesverweisung gemäss Art. 66b Abs. 2 StGB auf Lebenszeit).

2021																										
Gericht	Straftat gem. Art. 66a Abs. 1 lit. a-p StGB:															Urteile sonstige Antrag StA von		Urteile	Urteile Dauer LV			2. Instanz vor OG				
	a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k	l	m	n	o	p	gesamt	oLV abzusehen	ohne oLV	mit oLV	<5	5-10	>10	B oLV	B A oLV	A LV
A		1	1	7	5			3	1								20		9	11	9	7	2	2		2
F		1	4	3				7							3		16	2	7	8	6	3	3	1		
K	2		4	4											3		12		1	3	9	8	1	1		
M	1		2	1				1							3		8			8		5	3	4		
W	1	1	2	1				4							3		9		2	3	6	4	2	1		1
Gesamt																	65	2	19	25	38	27	11	9	3	1

Von den insgesamt 65 Strafverfahren im Jahr 2021, die eine obligatorische Landesverweisung zum Gegenstand hatten, wurden zwei mit freisprechendem Urteil beendet. Das Obergericht hob in einem weiteren Fall die ausgesprochene Landesverweisung auf. Von den übrigen 62 Strafurteilen sind insgesamt 10 Verfahren aufgrund eingeleiteter Rechtsmittel noch nicht rechtskräftig entschieden. In 19 Fällen stellte die Staatsanwaltschaft den Antrag, von einer Landesverweisung abzusehen. 34 Landesverweisungen sind in Rechtskraft erwachsen, wobei Art. 66b Abs. 1 StGB drei Mal zur Anwendung kam (Landesverweisung auf 20 Jahre).

2022

Gericht	Straftat gem. Art. 66a Abs. 1 lit. a-p StGB:															Urteile sonstige Antrag StA von		Urteile		Urteile		Dauer LV			2. Instanz vor OG			
	a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k	l	m	n	o	p	gesamt	oLV	abzusehen	ohne oLV	mit oLV	<5	5-10	>10/LL	B oLV	B A oLV	A LV	
A			4	2	2				2							4	12		6	7	5		5				1	
F				5	1	1										4	10		1	3	7		5	2				
K			3	2							3					2	9	2	1		7		7					
M											4					3	7		2	4	3		2	1		1		
W	1	1	3	3											2	14		3	6	8		7	1		3			
Gesamt																	52	2	13	20	30		26	4		5		

Von den insgesamt 52 Strafverfahren im Jahr 2022, die eine obligatorische Landesverweisung zum Gegenstand hatten, wurden zwei mit freisprechendem Urteil beendet. In 13 Fällen beantragte die Staatsanwaltschaft nach Durchführung der Hauptverhandlung, von einer Landesverweisung abzusehen. Insgesamt acht Urteile sind aufgrund der Einlegung eines Rechtsmittels noch nicht rechtskräftig. 24 Landesverweisungen sind in Rechtskraft erwachsen, wobei Art. 66b Abs. 2 StGB einmal zur Anwendung kam (lebenslängliche Landesverweisung).

2023

Gericht	Straftat gem. Art. 66a Abs. 1 lit. a-p StGB:																Urteile sonstige Antrag StA von oLV abzusehen ohne oLV	Urteile mit oLV	Dauer LV			2. Instanz OG			
	a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k	l	m	n	o	p			gesamt	<5	5-10	>10	B oLV	B A oLV	A LV
A	1	1	4	2	1				3								12	4	6	6	5	1			
F			5	1				1									7	1	2	1	5	4	1		
K				2											1		3		1	2	2				
M	1				1												2		1	1		1			
W			4	1													5		2	2	3	2	1	1	
Gesamt																	29	1	8	11	17	13	4	1	0

Die Staatsanwaltschaft hat im Jahr 2023 insgesamt 48 Strafverfahren eröffnet, die eine obligatorische Landesverweisung zum Gegenstand haben. Von diesen 48 Verfahren wurden (mit Stand der Beantwortung der Fragen dieser Interpellation) 29 Strafverfahren vor den jeweiligen Bezirksgerichten durchgeführt und mit Urteil abgeschlossen, wobei in einem Fall ein freisprechendes Urteil erlassen wurde. Von den 28 Urteilen sind 17 Urteile rechtskräftig und sehen in 11 Fällen eine Landesverweisung vor, wovon in einem Fall gemäss Art. 66b Abs. 1 StGB eine Landesverweisung auf 20 Jahre erteilt wurde. Die übrigen mit Urteil abgeschlossenen Verfahren sind aufgrund der Einlegung eines Rechtsmittels noch nicht in Rechtskraft erwachsen. In 19 eröffneten Strafverfahren stehen das Gerichtsverfahren und Urteil aus.

Legende zu den tabellarischen Darstellungen

Art. 66a Abs. 1 StGB:

- vorsätzliche Tötung (Art. 111 StGB), Mord (Art. 112), Totschlag (Art. 113), Verleitung und Beihilfe zum Selbstmord (Art. 115), strafbarer Schwangerschaftsabbruch (Art. 118 Abs. 1 und 2);
- schwere Körperverletzung (Art. 122), Verstümmelung weiblicher Genitalien (Art. 124 Abs. 1), Aussetzung (Art. 127), Gefährdung des Lebens (Art. 129), Angriff (Art. 134), Gewaltdarstellungen (Art. 135 Abs. 1 zweiter Satz);
- qualifizierte Veruntreuung (Art. 138 Ziff. 2), qualifizierter Diebstahl (Art. 139 Ziff. 3), Raub (Art. 140), gewerbsmässiger Betrug (Art. 146 Abs. 2), gewerbsmässiger betrügerischer Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage (Art. 147 Abs. 2), gewerbsmässiger Check- und Kreditkartenmissbrauch (Art. 148 Abs. 2), qualifizierte Erpressung (Art. 156 Ziff. 2–4), gewerbsmässiger Wucher (Art. 157 Ziff. 2), gewerbsmässige Hehlerei (Art. 160 Ziff. 2);
- Diebstahl (Art. 139) in Verbindung mit Hausfriedensbruch (Art. 186);

- e. Betrug (Art. 146 Abs. 1) im Bereich einer Sozialversicherung oder der Sozialhilfe, unrechtmässiger Bezug von Leistungen einer Sozialversicherung oder der Sozialhilfe (Art. 148a Abs. 1);
- f. Betrug (Art. 146 Abs. 1), Leistungs- und Abgabebetrug (Art. 14 Abs. 1–3 des BG vom 22. März 1974 über das Verwaltungsstrafrecht) oder Steuerbetrug, Veruntreuung von Quellensteuern oder eine andere Straftat im Bereich der öffentlich-rechtlichen Abgaben, die mit einer Höchststrafe von einem Jahr Freiheitsstrafe oder mehr bedroht ist;
- g. Zwangsheirat, erzwungene eingetragene Partnerschaft (Art. 181a), Menschenhandel (Art. 182), Freiheitsberaubung und Entführung (Art. 183), qualifizierte Freiheitsberaubung und Entführung (Art. 184), Geiselnahme (Art. 185);
- h. sexuelle Handlungen mit Kindern (Art. 187 Ziff. 1), sexuelle Nötigung (Art. 189), Vergewaltigung (Art. 190), Schändung (Art. 191), Förderung der Prostitution (Art. 195), Pornografie (Art. 197 Abs. 4 zweiter Satz);
- i. Brandstiftung (Art. 221 Abs. 1 und 2), vorsätzliche Verursachung einer Explosion (Art. 223 Ziff. 1 Abs. 1), Gefährdung durch Sprengstoffe und giftige Gase in verbrecherischer Absicht (Art. 224 Abs. 1), vorsätzliche Gefährdung ohne verbrecherische Absicht (Art. 225 Abs. 1), Herstellen, Verbergen, Weiterschaffen von Sprengstoffen und giftigen Gasen (Art. 226), Gefährdung durch Kernenergie, Radioaktivität und ionisierende Strahlen (Art. 226^{bis}), strafbare Vorbereitungshandlungen (Art. 226^{ter}), vorsätzliches Verursachen einer Überschwemmung oder eines Einsturzes (Art. 227 Ziff. 1 Abs. 1), vorsätzliche Beschädigung von elektrischen Anlagen, Wasserbauten und Schutzvorrichtungen (Art. 228 Ziff. 1 Abs. 1), Gefährdung durch Verletzung der Regeln der Baukunde (Art. 229 Abs. 1), Beseitigung oder Nichtanbringung von Sicherheitsvorrichtungen (Art. 230 Ziff. 1);
- j. vorsätzliche Gefährdung durch gentechnisch veränderte oder pathogene Organismen (Art. 230^{bis} Abs. 1), Verbreiten menschlicher Krankheiten (Art. 231), vorsätzliche Trinkwasserverunreinigung (Art. 234 Abs. 1);
- k. Störung des öffentlichen Verkehrs (Art. 237 Ziff. 1);
- l. strafbare Vorbereitungshandlungen (Art. 260^{bis} Abs. 1 und 3), Beteiligung an oder Unterstützung einer kriminellen oder terroristischen Organisation (Art. 260^{ter}), Gefährdung der öffentlichen Sicherheit mit Waffen (Art. 260^{quater}), Finanzierung des Terrorismus (Art. 260^{quinqies}), Anwerbung, Ausbildung und Reisen im Hinblick auf eine terroristische Straftat (Art. 260^{sexies});
- m. Völkermord (Art. 264), Verbrechen gegen die Menschlichkeit (Art. 264a), schwere Verletzungen der Genfer Konventionen vom 12. August 1949 (Art. 264c), andere Kriegsverbrechen (Art. 264d bis Art. 264h);
- n. vorsätzliche Widerhandlung gegen Art. 116 Abs. 3 oder Art. 118 Abs. 3 des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG; SR 142.20);
- o. Widerhandlung gegen Art. 19 Abs. 2 oder Art. 20 Abs. 2 des Betäubungsmittelgesetzes (BetmG; SR 812.121);
- p. Widerhandlung nach Art. 74 Abs. 4 des Nachrichtendienstgesetzes (NDG; SR 121).

Sonstige Unter diese Rubrik fallen Verfahren, die zwar in der Anzahl der Urteile gesamt enthalten sind, aber durch Freispruch beendet wurden. In diesen Fällen wurde keine obligatorische Landesverweisung angeordnet.

StA	Staatsanwaltschaft
A	Bezirksgericht Arbon
F	Bezirksgericht Frauenfeld
K	Bezirksgericht Kreuzlingen
M	Bezirksgericht Münchwilen
W	Bezirksgericht Weinfelden
OG	Obergericht des Kantons Thurgau
LV	Landesverweisung
LL	lebenslängliche Landesverweisung
oLV	obligatorische Landesverweisung
B oLV	Bestätigung des vom Bezirksgericht ausgesprochenen obligatorischen Landesverweises
B A oLV	Bestätigung der Entscheidung des Bezirksgerichts über das Absehen von einem obligatorischen Landesverweis
A LV	Aufhebung der vom Bezirksgericht ausgesprochenen obligatorischen Landesverweisung und Absehen von einem Landesverweis

Fragen 3 und 4:

3: Wie viele Ausländer wurden seit 2019 zu sonstigen Vergehen und Verbrechen (fakultative Landesverweisung; Art. 66a^{bis} StGB) verurteilt (nach Jahr, Gericht, Straftat, Aufenthaltsstatus)?

4: In wie vielen dieser Fälle wurde eine (fakultative) Landesverweisung ausgesprochen? In wie vielen Fällen wurde darauf verzichtet (nach Jahr, Gericht, Straftat, Aufenthaltsstatus, Dauer)?

Gemäss Statistik der Generalstaatsanwaltschaft zeigt sich bezüglich der insgesamt 13 Strafverfahren, innerhalb derer unter Anwendung von Art. 66a^{bis} StGB eine nicht obligatorische Landesverweisung in Frage kam, dass ausnahmslos eine Landesverweisung erteilt wurde. Hiernach ergibt sich folgendes Bild:

Jahr	Gericht	Straftat	Dauer der nicht obligatorischen Landesverweisung
2019	F	Diebstahl, mehrfache Sachbeschädigung	5 Jahre
	F	mehrfacher Diebstahl, mehrfache Sachbeschädigung	5 Jahre
2020	F	mehrfacher Diebstahl, versuchte Hehlerei, rechtswidrige Einreise	5 Jahre
	M	Geldwäsche, Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz	12 Jahre
	W	Veruntreuung, Diebstahl, mehrfache Sachbeschädigung	5 Jahre
2021	A	Raufhandel	
	A	mehrfache Freiheitsberaubung, mehrfache einfache Körperverletzung, mehrfache Drohung	5 Jahre
	K	Freiheitsberaubung, einfache Körperverletzung, Beschimpfung	5 Jahre (noch nicht rechtskräftig)
2022	M	mehrfacher Diebstahl, mehrfache Sachbeschädigung	8 Jahre
	W	Hehlerei	5 Jahre (noch nicht rechtskräftig)
	W	mehrfacher Diebstahl, Betrug	5 Jahre (noch nicht rechtskräftig)
2023	A	mehrfacher Diebstahl, Drohung, Widerhandlung gegen Waffengesetz	15 Jahre (noch nicht rechtskräftig)
	A	mehrfacher Diebstahl, mehrfache Sachbeschädigung	10 Jahre (noch nicht rechtskräftig)

Zum Aufenthaltsstatus gemäss Bundesamt für Statistik im Zeitraum 2019–2022 (vgl. Fragen 1–4):

Das Bundesamt für Statistik (BFS) hat in seiner Erhebung betreffend Verurteilungen mit Landesverweisungen im Zeitraum 2016–2022 (Stand des Strafregisters 31. August 2023) zwischen den Kategorien Nationalität (EU-Bürger oder nicht EU-Bürger) und Aufenthaltsstatus (Ausländer mit B-, C und Ci-Ausweis, andere Ausländer und Ausländer unbekannten Aufenthaltsstatus) unterschieden. Eine Zuordnung der obligatorischen und fakultativen Landesverweisungen zum Aufenthaltsstatus erfolgte nicht. Mangels ausreichender Anzahl rechtskräftig abgeschlossener Verfahren des Jahres 2023 ergibt sich für eine Statistik kein repräsentatives Ergebnis, so dass das Jahr 2023 nicht in die Auswertung der Daten einfliesst. Hiernach ergibt sich für den Zeitraum 2019–2022 folgendes Bild:

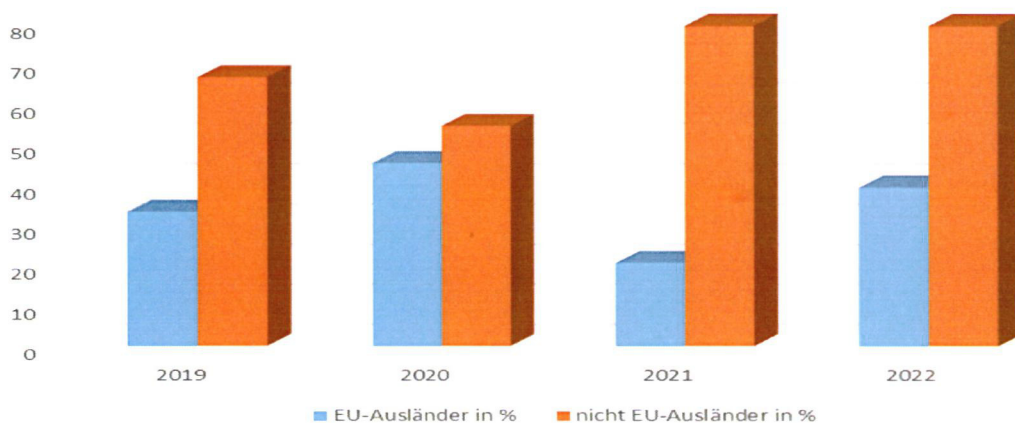
Im Jahr 2019 wurden Landesverweisungen (obligatorisch und nicht obligatorisch) gegenüber 27.77 % der Ausländer und Ausländerinnen mit Aufenthaltsbewilligung B, C

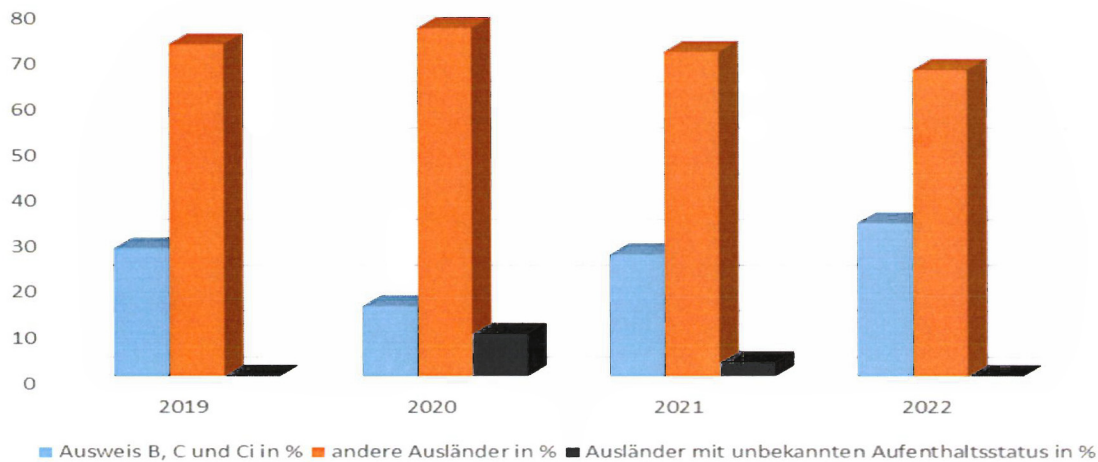
und Ci sowie 72.22 % der Ausländer und Ausländerinnen mit anderem Status ausgesprochen. Insgesamt handelte es sich bei 33.33 % der Täter und Täterinnen um EU-Bürger und -Bürgerinnen.

Im Jahr 2020 waren von den Landesverweisungen (obligatorisch und nicht obligatorisch) 15.15 % der Ausländer und Ausländerinnen mit Aufenthaltsbewilligung B, C und Ci, 75.75 % der Ausländer und Ausländerinnen mit anderem Status und 9.09 % der Ausländer und Ausländerinnen mit unbekanntem Aufenthaltsstatus betroffen. Insgesamt handelte es sich bei 45.45 % der Täter und Täterinnen um EU-Bürger und -Bürgerinnen.

Im Jahr 2021 waren von den Landesverweisungen (obligatorisch und nicht obligatorisch) 26.47 % der Ausländer und Ausländerinnen mit Aufenthaltsbewilligung B, C und Ci, 70.59 % der Ausländer und Ausländerinnen mit anderem Status und 2.94 % der Ausländer und Ausländerinnen mit unbekanntem Aufenthaltsstatus betroffen. Insgesamt handelte es sich bei 20.59 % der Täter und Täterinnen um EU-Bürger und -Bürgerinnen.

Im Jahr 2022 waren von den Landesverweisungen (obligatorisch und nicht obligatorisch) 33.33 % der Ausländer und Ausländerinnen mit Aufenthaltsbewilligung B, C und Ci sowie 66.66 % der Ausländer und Ausländerinnen mit anderem Status betroffen. Insgesamt handelte es sich bei 39.40 % der Täter und Täterinnen um EU-Bürger und -Bürgerinnen.





Frage 5: Bei wie vielen Staatsangehörigen von Nicht-Schengen-Staaten wurde eine Eintragung im Schengener Informationssystem (SIS) angeordnet? In wie vielen Fällen wurde darauf verzichtet (nach Jahr, Gericht, Straftat, Aufenthaltsstatus)?

Gemäss Statistik der Kantonspolizei wurden in den Jahren 2019–2023 in 36 Fällen Eintragungen im Schengener Informationssystem vorgenommen. In 27 Fällen wurde auf einen Eintrag verzichtet. Unter Bezugnahme auf Jahr, Gericht, Straftat und Aufenthaltsstatus ergibt sich folgendes Bild:

Jahr	Gericht	Straftat	Aufenthaltsstatus	Eintrag SIS ja/nein
2019	A	Art. 19 Abs. 2 lit. a BetmG, Art. 305bis Ziff. 1 StGB	übrige Inaktive	ja
	F	Art. 186 StGB, Art. 57 Abs. 3 PBG, Art. 139 Ziff. 1 und 3, Art. 144 Abs. 1 StGB	übrige Inaktive	ja
	F	Art. 19 Abs. 1 lit. d, Art. 19 Abs. 2 lit. a BetmG, Art. 115 Abs. 1 lit. c AIG	übrige Inaktive	ja
	F	Art. 19 Abs. 2 lit. a BetmG	übrige Inaktive	nein
	F	Art. 139, Art. 144, Art. 186 StGB	übrige Inaktive	nein
	K	Art. 19 Abs. 2 lit. a BetmG	übrige Inaktive	ja
	K	Art. 139, Art. 144 StGB	übrige Inaktive	ja
	OG	Art. 140 StGB, Art. 115 Abs. 1 lit. a und b AIG, Art. 33 WG	übrige Inaktive	ja
	OG	Art. 189, Art. 139 Ziff. 1 und Art. 172ter Abs. 1, Art. 144 Abs. 1, Art. 149 StGB, Art. 19a Ziff. 1 BetmG	übrige Inaktive	ja
	OG	Art. 146 StGB	B	nein
	2020	Art. 139 Ziff. 2, 3, Art. 186, Art. 147 und 172ter Abs. 1, Art. 115 Abs. 1 lit. a, b AIG, Art. 19a Ziff. 1 BetmG	N	ja
		Art. 186, Art. 123 Abs. 1, Art. 139 Ziff. 1, Art. 144 Abs. 1 StGB	übrige Inaktive	ja
		Art. 291 Abs. 1 StGB, Art. 19 Abs. 2 lit. a, Art. 19 Abs. 1 lit. a, b, c, d, g BetmG	übrige Inaktive	ja
		Art. 148a StGB	C	nein
		Art. 139 Ziff. 1, 3, Art. 160 Ziff. 1, Art. 186 StGB, Art. 115 Abs. 1 lit. a, Art. 115 Abs. 2 und 3 AIG, Art. 19a Ziff. 1 BetmG	N	ja
		Art. 139 Ziff. 1, 3, Art. 160 Ziff. 1, Art. 186 StGB, Art. 115 Abs. 1 lit. a, Art. 115 Abs. 2 und 3 AIG, Art. 19a Ziff. 1 BetmG	übrige Inaktive	ja
		Art. 146 Abs. 1 und 2, Art. 251 Ziff. 1 und 2 StGB, Art. 57 Abs. 3 PBG	C	ja
	F	Art. 139 Ziff. 2, 3, Art. 144, Art. 186, Art. 252 StGB	übrige Inaktive	ja
	F	Art. 139 Ziff. 1 StGB	übrige Inaktive	nein
	F	Art. 139, Art. 186, Art. 144 StGB, Art. 115 Abs. 1 lit. a, b AIG	übrige Inaktive	nein
	F	Art. 139, Art. 186 StGB	übrige Inaktive	nein
	F	Art. 139, Art. 186 StGB	übrige Inaktive	nein
	F	Art. 139, Art. 186 StGB	übrige Inaktive	nein
	F	Art. 139, Art. 186 StGB	übrige Inaktive	nein
	K	Art. 139 StGB	übrige Inaktive	ja
	K	Art. 19 Abs. 2 lit. a BetmG	übrige Inaktive	nein
	M	Art. 19 Abs. 1 lit. b, g, Art. 19 Abs. 2 lit. a BetmG, Art. 90 Abs. 2 SVG	übrige Inaktive	nein
	M	Art. 139, Art. 186, Art. 144 StGB, Art. 97 Abs. 1 SVG	übrige Inaktive	nein
	OG	Art. 139 Ziff. 1 und Art. 172ter Abs. 1, Art. 144, Art. 186 StGB, Art. 115 Abs. 1 lit. a, b AIG	übrige Inaktive	ja
	OG	Art. 139 Ziff. 1, Art. 144 Abs. 1, Art. 186 StGB, Art. 115 Abs. 1 lit. b AIG	übrige Inaktive	nein
	OG	Art. 139 StGB	übrige Inaktive	nein

Jahr	Gericht	Straftat	Aufenthaltsstatus	Eintrag SIS	ja/nein
2021	A	Art. 139 Ziff. 1, 2, 3, Art. 144, Art. 186, Art. 251 StGB	C	ja	
	A	Art. 139 Ziff. 1, Art. 144, Art. 186 StGB	übrige Inaktive	ja	
	F	Art. 291 Abs. 1, Art. 19 Abs. 2 lit. a BetmG	N	ja	
	F	Art. 19 Abs. 1 lit. b, c, g, Art. 19 Abs. 2 lit. a, Art. 19a Ziff. 1 BetmG, Art. 94 Abs. 1 lit. a SVG, Art. 304 StGB	übrige Inaktive	nein	
	F	Art. 139 Ziff. 2, 3, Art. 144 Abs. 1, 3, Art. 186 StGB, Art. 90 Abs. 1, 94 Abs. 1 lit. a, 97 Abs. 1 SVG, Art. 115 Abs. 1 lit. a AIG	übrige Inaktive	nein	
	F	Art. 139 Ziff. 3, Art. 144 Abs. 1, 3, Art. 186 StGB	übrige Inaktive	nein	
	F	Art. 19 Abs. 2 lit. a BetmG	übrige Inaktive	nein	
	F	Art. 139 Ziff. 2, Art. 144 Abs. 1, Art. 186 StGB	übrige Inaktive	nein	
	K	Art. 139 Ziff. 1, Art. 186, Art. 144 Abs. 1, Art. 285 Ziff. 1 StGB	übrige Inaktive	ja	
	K	Art. 139 Ziff. 1, Art. 186, Art. 144 Abs. 1 StGB	übrige Inaktive	ja	
	K	Art. 139 Ziff. 1, Art. 186, Art. 144 Abs. 1 StGB, Art. 57 Abs. 3 PBG	übrige Inaktive	ja	
	K	Art. 19 Abs. 1 lit. b, c, d, Art. 19 Abs. 2 lit. a BetmG	übrige Inaktive	ja	
	M	Art. 19 Abs. 2 lit. a, Art. 19a Ziff. 1 BetmG	übrige Inaktive	ja	
	M	Art. 19 Abs. 2 lit. a, Art. 19 Abs. 1 lit. c, d, g BetmG	übrige Inaktive	nein	
	M	Art. 19 Abs. 2 lit. a BetmG	übrige Inaktive	nein	
	OG	Art. 190 Abs. 1 StGB	übrige Inaktive	ja	
	OG	Art. 90 Abs. 3 SVG	B	ja	
	OG	Art. 197 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 Satz 2 StGB	B	nein	
2022	A	Art. 123 Ziff. 1 Abs. 1, Ziff. 2 und Abs. 4, Art. 126 Abs. 1, Abs. 2 lit. a, Art. 180 Abs. 1, Abs. 2 lit. a, Art. 183 Ziff. 1 StGB	übrige Inaktive	ja	
	A	Art. 139 Ziff. 1, Art. 144 Abs. 1, Art. 186 StGB	übrige Inaktive	nein	
	F	Art. 140 Ziff. 1 Abs. 1, Art. 186, Art. 139 Ziff. 1 und Art. 172ter Abs. 1, Art. 147 und Art. 172ter Abs. 1 StGB	N	ja	
	F	Art. 19 Abs. 1 lit. a, c, d, Art. 19 Abs. 2 lit. a BetmG	N	ja	
	F	Art. 19 Abs. 1 lit. b, c, d, Art. 19 Abs. 2 lit. a BetmG	übrige Inaktive	ja	
	F	Art. 139 Ziff. 1, 2, 3 Abs. 2 und Art. 172ter, Art. 144 Abs. 1, Art. 147 Abs. 1, Art. 186, Art. 177 Abs. 1, Art. 251 Abs. 2 StGB, Art. 91 Abs. 2 lit. a, b SVG, Art. 19a Ziff. 1 BetmG, Art. 118 Abs. 1 AIG	B	nein	
	F	Art. 122 StGB	L	nein	
	K	Art. 115 Abs. 1 lit. b AIG, Art. 95 Abs. 1 lit. a. SVG, Art. 140 Ziff. 1 Abs. 1, Ziff. 2 und 3 Abs. 2 StGB	N	ja	
	K	Art. 140 Ziff. 1 Abs. 1, Ziff. 2 und 3 Abs. 2 StGB, Art. 115 Abs. 1 lit. b AIG	N	ja	
	K	Art. 139 Ziff. 2 und 3 Abs. 2, Art. 144 Abs. 1, Art. 186 StGB	N	nein	
	M	Art. 19 Abs. 1 lit. a, d, Art. 19 Abs. 2 lit. a, Art. 19a Ziff. 1 und 2 Satz 1 BetmG, Art. 305bis Ziff. 1 StGB, Art. 115 Abs. 1 lit. b AIG	N	ja	
	W	Art. 139 Ziff. 1, 186, Art. 144 Abs. 1 StGB	N	ja	
	W	Art. 134 StGB	übrige Inaktive	nein	
	OG	Art. 187 Ziff. 1 Abs. 1 StGB	übrige Inaktive	ja	

Legende:

A	Bezirksgericht Arbon
F	Bezirksgericht Frauenfeld
K	Bezirksgericht Kreuzlingen
M	Bezirksgericht Münchwilen
W	Bezirksgericht Weinfelden
OG	Obergericht des Kantons Thurgau
B	Beschuldigte mit Aufenthaltsbewilligung
C	Beschuldigte mit Niederlassungsbewilligung
L	Beschuldigte mit Kurzaufenthaltsbewilligung
N	Beschuldigte, die sich als Asylsuchende in der Schweiz aufhalten

Übrige Inaktive: Beschuldigte, die als Tourist oder Touristin in die Schweiz eingereist sind oder illegal anwesende Ausländer und Ausländerinnen

BetmG Bundesgesetz über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe (SR 812.121):

Art. 19 Abs. 1: Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer:

- b. Betäubungsmittel unbefugt lagert, versendet, befördert, einführt, ausführt oder durchführt;
- c. Betäubungsmittel unbefugt veräussert, verordnet, auf andere Weise einem andern verschafft oder in Verkehr bringt;
- d. Betäubungsmittel unbefugt besitzt, aufbewahrt, erwirbt oder auf andere Weise erlangt;
- g. zu einer Widerhandlung nach den Buchstaben a–f Anstalten trifft

Art. 19 Abs. 2: Der Täter wird mit einer Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft, wenn er:

- a. weiss oder annehmen muss, dass die Widerhandlung mittelbar oder unmittelbar die Gesundheit vieler Menschen in Gefahr bringen kann;

Art. 19a Ziff. 1: Wer unbefugt Betäubungsmittel vorsätzlich konsumiert oder wer zum eigenen Konsum eine Widerhandlung im Sinne von Artikel 19 begeht, wird mit Busse bestraft.

- Art. 19a Ziff. 2: in leichten Fällen kann das Verfahren eingestellt oder von einer Strafe abgesehen werden.
- StGB Schweizerisches Strafgesetzbuch (SR 311.0):
- Art. 122: schwere Körperverletzung
 - Art. 123 Ziff. 1 Abs. 1: einfache Körperverletzung
 - Art. 123 Ziff. 2 Abs. 4: einfache Körperverletzung begangen am Ehegatten
 - Art. 126 Abs. 1: Tätlichkeit, die keine Schädigung des Körpers oder der Gesundheit zur Folge hat
 - Art. 126 Abs. 2 lit. b: wiederholte Tätlichkeit begangen am Ehegatten
 - Art. 134: Angriff, der den Tod oder die Körperverletzung eines Angegriffenen oder eines Dritten zur Folge hat
 - Art. 139 Ziff. 1: einfacher Diebstahl
 - Art. 139 Ziff. 2: gewerbsmässiger Diebstahl
 - Art. 139 Ziff. 3 Abs. 2: bandenmässiger Diebstahl
 - Art. 140: Raub
 - Art. 140 Ziff. 1 Abs. 1, Ziff. 2 und Ziff. 3 Abs. 2: bandenmässiger Raub mit gefährlicher Waffe
 - Art. 144 Abs. 1: Sachbeschädigung
 - Art. 146 Abs. 1: Betrug
 - Art. 146 Abs. 2: gewerbsmässiger Betrug
 - Art. 147: Betrügerischer Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage
 - Art. 148a: Unrechtmässiger Bezug von Leistungen einer Sozialversicherung oder der Sozialhilfe
 - Art. 149: Zechprellerei
 - Art. 160: Hehlerei
 - Art. 172^{ter} Abs. 1: geringfügiges Vermögensdelikt
 - Art. 177 Abs. 1: Beschimpfung
 - Art. 180 Abs. 1: Drohung
 - Art. 180 Abs. 2 lit. a: Drohung begangen als Ehegatten
 - Art. 186: Hausfriedensbruch
 - Art. 187: Sexuelle Handlungen mit Kindern
 - Art. 189: sexuelle Nötigung
 - Art. 190 Abs. 1: Vergewaltigung
 - Art. 197 Abs. 4 Satz 1: Verbreitung harter Pornographie
 - Art. 197 Abs. 5 Satz 2: Handlungen zum Eigenkonsum harter Pornographie mit tatsächlichen sexuellen Handlungen mit Minderjährigen
 - Art. 251: Urkundenfälschung
 - Art. 252: Fälschung von Ausweisen
 - Art. 285 Abs. 1: Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte
 - Art. 291 Abs. 1: Bruch einer von einer zuständigen Behörde auferlegte Landes- oder Kantonsverweisung
 - Art. 304: Irreführung der Rechtspflege
 - Art. 305bis: Geldwäscherei
- AIG Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (SR 142.20):
- Art. 115 Abs. 1 lit. a: unbefugte Einreise
 - Art. 115 Abs. 1 lit. b: rechtswidriger Aufenthalt
 - Art. 115 Abs. 1 lit. c: Ausübung einer Erwerbstätigkeit ohne Bewilligung
 - Art. 115 Abs. 2 und Abs. 3 fahrlässige rechtswidrige Einreise ins Ausland oder Vorbereitungen dazu
 - Art. 118 Abs. 1 Täuschung der Behörden
- WG Bundesgesetz über Waffen, Waffenzubehör und Munition (SR 514.54):
- Art. 33 Abs. 1 lit. a: Vergehen gegen das Waffengesetz (wer vorsätzlich ohne Berechtigung Waffen, wesentliche oder besonders konstruierte Waffenbestandteile, Waffenzubehör, Munition oder Munitionsbestandteile anbietet, überträgt, vermittelt, erwirbt, besitzt, herstellt, abändert, umbaut, trägt, in einen Schengen-Staat ausführt oder in das schweizerische Staatsgebiet bringt)

- PBG Bundesgesetz über die Personenbeförderung (SR 745.1):
Art. 57 Abs. 3: unbefugtes Benützen eines Fahrzeugs im Sinne des Personenbeförderungsgesetzes
- SVG Strassenverkehrsgesetz (SR 741.01):
Art. 90 Abs. 2: grobe Verletzung der Verkehrsregeln im Sinne des SVG
Art. 90 Abs. 3: qualifizierte grobe Verletzung der Verkehrsregeln durch besonders krasse Missachtung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit, waghalsiges Überholen oder Teilnahme an einem nicht bewilligten Rennen mit Motorfahrzeugen
Art. 91 Abs. 2 lit a: Fahren eines Motorfahrzeugs in angetrunkenem Zustand mit qualifizierter Atemalkohol- oder Blutalkoholkonzentration i.S. des SVG
Art. 91 Abs. 2 lit. b Fahren eines Motorfahrzeugs in fahruntfähigem Zustand i.S. des SVG
Art. 94 Abs. 1 lit. a: Entwendung eines Fahrzeugs zum Gebrauch
Art. 97 Abs. 1: Missbrauch von Ausweisen und Schildern im Sinnes des SVG

Frage 6: Wie viele der seit 2019 angeordneten Landesverweisungen wurden nach vollendetem Strafvollzug vollzogen? Wie viele wurden nicht vollzogen? Aus welchen Gründen?

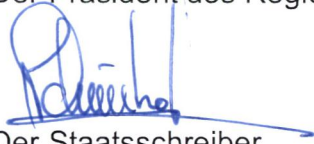
Dem Migrationsamt wurden in den Jahren 2019–2023 insgesamt 164 strafrechtliche Urteile mit zu vollziehenden Landesverweisungen zugestellt. Mit Stand 19. April 2024 wurden davon 137 vollzogen und 27 nicht vollzogen. Gründe für den Nichtvollzug sind:

Im Strafvollzug/stationäre Massnahme	22
In ausländerrechtlicher Durchsetzungshaft	1
Flüchtlingseigenschaft	2
Hängiges Asylgesuch	1
Staatenlose Person	1

Frage 7: Erachtet der Regierungsrat die herrschende Praxis als geeignet, um den Willen des Verfassungs- bzw. Gesetzgebers zu verwirklichen?

Die Praxis im Kanton Thurgau, mithin die konsequente Erhebung der Anklage durch die Staatsanwaltschaft in Fällen, in denen ein Landesverweis in Frage kommt, entspricht dem Willen des Verfassungs- und Gesetzgebers und ist damit geeignet, diesen zu verwirklichen. Das Migrationsamt vollzieht die angeordneten Landesverweisungen strikt. Kann eine Landesverweisung nicht vollzogen werden, liegen die Gründe in der Nichtkooperation bei der Identifikation, in fehlenden Reisedokumenten, in der Weigerung von Staaten zur Rücknahme eigener Staatsangehöriger oder in völkerrechtlichen Vollzugshindernissen (anerkannte Flüchtlinge oder Non-Refoulement).

Der Präsident des Regierungsrates



Der Staatsschreiber

